

Personalreglement

**für das Fahrpersonal der PostAuto-
Unternehmer**
(Ausgabe für das Fahrpersonal)

Gültig ab 1. Januar 2009

1. Grundsatz

Das Personalreglement enthält Vorgaben zu Anstellungsbedingungen für das Fahrpersonal der PU, die zwingend eingehalten werden müssen. Abweichungen dürfen nur nach Rücksprache durch den PU mit PostAuto erfolgen.

2. Personal

Der PU ist verantwortlich für die Betreuung und Beratung seines Personals.

2.1 Anstellung

- Der PU ist zuständig für die Anstellung des für seinen Betrieb notwendigen Fahrpersonals. Der PU schliesst mit dem Fahrpersonal je einen Einzelarbeitsvertrag (EAV) in dreifacher Ausfertigung ab (je ein Exemplar für den PU, die Fahrerin / den Fahrer und die zuständige Region).
- Für Anwärter auf Fahrpersonal-Stellen ist der Aufnahmetest obligatorisch.
- Für das Fahrpersonal ist vor der definitiven Anstellung die Eintrittsuntersuchung beim MedicalService anzuordnen.

2.2 Aus- und Weiterbildung des Fahrpersonals

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, an den Aus- und Weiterbildungen gemäss den gültigen Richtlinien von PostAuto (Ausbildungskonzept) und der Chauffeurzulassungsverordnung teilzunehmen. Das Fahrpersonal ist über die Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen zu orientieren. PostAuto gibt jedem PU ein Ausbildungskonzept ab, das Fahrpersonal kann beim PU Einsicht nehmen.

2.3 Arbeitszeitgesetz, Arbeitszeit, Ruhetage, Ferien und Urlaub

2.3.1 Anzuwendendes Recht bezüglich Arbeitszeit und Ruhetage

- Unterstellung Arbeitszeitgesetz für Fahrten im Auftrag von PostAuto auf Kurslinien
- Unterstellung Chauffeurverordnung für alle übrigen Fahrten

2.3.2 Arbeitszeit

- Die Dauer der maximalen Arbeitszeit, der Arbeits- und Ruheschicht, die Dauer und die Zahl der Pausen sowie die Dauer der Arbeit am Lenkrad richten sich nach dem AZG resp. nach der Chauffeurverordnung.
- Die durchschnittliche Normalarbeitszeit des vollzeitbeschäftigten Fahrpersonals beträgt 41 Stunden pro Woche. Das Fahrpersonal erbringt diese Arbeitsleistung grundsätzlich in 42 Stunden pro Woche. Die so zusätzlich geleistete Arbeitszeit wird kompensiert, in der Regel mit einer Ausgleichswoche (6 Arbeitstage) pro Kalenderjahr.

2.3.3 Ruhetage

Das Fahrpersonal hat Anspruch auf 62 Ruhetage. Der Bezug und die Zuteilung erfolgen nach dem AZG.

2.3.4 Ferien

- 5 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 59. Altersjahr vollendet wird.
- 6 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

2.3.5 Urlaub

Das Fahrpersonal hat wie folgt Anspruch auf bezahlten Urlaub:

Ereignis	Bezahlter Urlaub
a) Für das Erfüllen gesetzlicher Pflichten als Bürger	Notwendige Zeit gemäss Aufgebot
b) Für das Ausüben eines öffentlichen Amtes	Pro Kalenderjahr bis 15 Tage -> Entscheid liegt bei der Region, in Absprache mit dem PU
c) Für die eigene Trauung	1 Woche
d) Für die Teilnahme an der Trauung von Kinder	1 Tag
e) Bei der Geburt eines Kindes (für den Vater)	2 Tage
f) Bei plötzlicher schwerer Erkrankung oder bei Unfall der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, eines Elternteils oder eines Kindes	Bis 2 Tage
g) Beim Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, eines Elternteils oder eines Kindes	Bis 1 Woche
h) Für die Teilnahme an einer Trauerfeier in andern Fällen als Buchstabe g)	Auf Gesuch bis 1 Tag
i) Leitung und Betreuung von Sportfachkursen des Schweizerischen Verbandes für Behindertensport	Pro Kalenderjahr bis 2 Wochen
j) Mutterschaftsentschädigung (Art. 16 ff EOG)	14 Wochen

2.4 Lohnfortzahlung bei Militärdienst, Unfall, Krankheit, schweizerischem Militär- oder Zivildienst sowie Zivilschutz und Todesfall

Die Leistungen richten sich nach OR, vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen.

2.4.1 Leistungen bei Krankheit

Der PU ist verpflichtet, für sein Fahrpersonal eine Krankentaggeldversicherung ab 61. Tag abzuschliessen. Die Prämien werden hälftig durch die Fahrerin / den Fahrer und den PU getragen. Die Lohnfortzahlung wird für die Dauer, die der halben Anstellungszeit entspricht, jedoch bis max. 12 Monaten zu 100% gewährt. Nach Ablauf des vollen Lohnanspruchs wird noch während max. der gleichen Zeitdauer ein Taggeld im Ausmass von 80% des letzten Lohnes ausgerichtet.

2.4.2 Leistungen bei Unfall

Das Fahrpersonal ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie Nichtberufsunfällen (sofern die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt) versichert. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden hälftig durch die Fahrerin / den Fahrer und dem PU getragen.

Die Lohnfortzahlung wird für die Dauer, die der halben Anstellungszeit entspricht, jedoch längstens während 12 Monaten zu 100% gewährt. Nach Ablauf des vollen Lohnanspruchs erfolgt die Lohnfortzahlung im Ausmass des Taggeldes von 80% des letzten Lohnes.

2.4.3 Arbeitsaussetzung des Fahrpersonals wegen schweizerischem Militär- oder Zivildienst sowie Zivilschutz

- Rekrutenschule, Unteroffiziers- und Offiziersschule, Beförderungsdienste sowie Zivildienst: 80% der Bruttobezüge, 100% bei Anspruch auf Kinderzulage.
- Übrige obligatorische Dienstleistungen: 100% der Bruttobezüge.

2.4.4 Zahlung im Todesfall einer Fahrerin / eines Fahrers

Nach dem Tod einer Fahrerin / eines Fahrers erhalten die Hinterlassenen eine Zahlung von einem Sechstel des letzten Jahreslohnes.

Als Hinterlassene gelten in folgender Reihenfolge:

- Ehegattin oder Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz;
- Kinder, soweit die verstorbene Fahrerin / der verstorbene Fahrer bis zum Tod für sie Anspruch auf Kinderzulagen hatte;
- Lebenspartnerin oder Lebenspartner, wenn die beiden seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt gelebt oder mindestens ein Jahr vor dem Todesfall einen schriftlichen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen haben;
- Wenn es keine der erwähnten anspruchsberechtigten Hinterlassenen gibt, geht der Anspruch an andere Personen, denen gegenüber die verstorbene Fahrerin / der verstorbene Fahrer bis zum Tod eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

2.5 Lohn und Lohnerhöhung

2.5.1 Lohn

Der PU teilt dem Fahrpersonal den Lohnanspruch gemäss Vorgaben von PostAuto schriftlich mit.

2.5.2 Lohnerhöhung

Über den allfälligen Teuerungsausgleich und/oder Reallohnerhöhung werden im Laufe des vierten Quartals Diskussionen zwischen der BUS CH und PostAuto geführt (in Anlehnung an das Fahrpersonal Regie).

Das Fahrpersonal erhält in den ersten zwölf Jahren nach seiner definitiven Anstellung auf den 1. Januar des Folgejahres eine Lohnerhöhung von je mindestens CHF 500.--. Die erste Erhöhung erfolgt nach einer Anstellungsdauer von mindestens 6 Monaten. Sie wird von PostAuto ausgelöst.

Bei der Festlegung des Anfangslohnes können externe Erfahrungen beim Erfahrungsanstieg berücksichtigt werden, das heisst, dass die anrechenbaren Jahre, welche bei der Einstellung einer Fahrerin / eines Fahrers angerechnet wurden, eine entsprechende Kürzung der anspruchsberechtigten Jahre für den automatischen Lohnanstieg zur Folge haben.

PostAuto stellt nach Geschäftsverlauf eine entsprechende Summe für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Diese ist gekoppelt mit dem allfälligen Teuerungsausgleich gemäss Abschnitt 1. Der PU ist frei in der Verteilung dieser Summe an sein Fahrpersonal. Basis zur Ausschüttung kann das Bonus-/Malus-System sein. PostAuto erhält eine Liste derjenigen Beträge, die individuell dem Fahrpersonal ausbezahlt worden sind.

2.6 Zulagen und Vergütungen

2.6.1 Familienzulage

Das Fahrpersonal hat Anspruch auf die Familienzulagen gemäss den kantonalen Bestimmungen.

2.6.2 Vergütung für Nachtdienst

Für jede ganze oder angebrochene Stunde Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr wird eine Nachtzulage gewährt. Diese beträgt (mit Ferienzuschlag):

CHF 6.40	je Stunde
CHF 6.55	je Stunde, sofern ein Ferienanspruch von 6 Wochen pro Jahr besteht

Es werden folgende Zeitzuschläge ausgerichtet:

Zeitzuschlag zwischen 22 bis 24 Uhr: 15 %;

Zeitzuschlag zwischen 24 bis 4 Uhr: 30 % (40 % für Fahrpersonal ab vollendetem 55. Altersjahr); der Zuschlag wird auch zwischen 4 und 5 Uhr gewährt, sofern das Fahrpersonal die Arbeit vor 4 Uhr beginnen.

2.6.3 Vergütung für Sonn- und Feiertagsdienst

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen wird eine Zulage gewährt. Es werden dabei folgende Pauschalentschädigungen vergütet (mit Ferienzuschlag):

CHF 66.--	für Sonn- und Feiertagsarbeit von mehr als 3,5 Stunden
CHF 67.80	für Sonn- und Feiertagsarbeit von mehr als 3.5 Stunden, sofern ein Ferienanspruch von 6 Wochen pro Jahr besteht
CHF 33.--	für Sonn- und Feiertagsarbeit bis 3,5 Stunden.
CHF 33.90	für Sonn- und Feiertagsarbeit bis 3,5 Stunden, sofern ein Ferienanspruch von 6 Wochen pro Jahr besteht

2.6.4 Spesenregelung

Dem Fahrpersonal im Fahrdienst Personentransport wird eine Mahlzeitenentschädigung von CHF 11.-- ausgerichtet, wenn im Dienstplan eine Pause von mindestens 30 Minuten zur Einnahme einer Mahlzeit ausserhalb des Arbeits- oder Wohnortes eingeplant ist. Pro Tag wird die Entschädigung höchstens zwei Mal vergütet. Es können Mahlzeitenfenster zur Gewährung der Mahlzeitenentschädigung vorgesehen werden.

2.7 Treueprämien

Bei Vollendung des 10. Anstellungsjahres und danach alle 5 Jahre hat das Fahrpersonal Anspruch auf eine Treueprämie in Form von Geld. PostAuto überweist dem PU den entsprechenden Betrag. Das Fahrpersonal ist jedoch berechtigt, in Absprache mit dem PU, die Treueprämie im entsprechenden Gegenwert in Freizeit zu beziehen.

10, 15 Anstellungsjahre	CHF 1 250.--
20 Anstellungsjahre	CHF 3 750.--
25, 30, 35, 40 und 45 Anstellungsjahre	CHF 5 000.--

2.8 Markt

Bei entsprechender Marktsituation können die Anstellungsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch PostAuto in Absprache mit dem PU den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

2.9 Abgabe von Postbekleidung

Dem Fahrpersonal wird von PostAuto kostenlos die gleiche Postbekleidung wie für die Fahrer PostAuto abgegeben.

3. Aufgaben des Fahrpersonals

Das Fahrpersonal setzt die Qualitätsstandards gemäss den im ‚Handbuch für das PostAuto-Fahrpersonal‘ festgelegten Qualitätsgrundsätzen um.

Beilage 1

Lohn

Der Lohn inkl. 13. Monatslohn des Fahrpersonals richten sich nach den Vorgaben von PostAuto.

Minimumlohn: CHF 55 868.-

In besonderen Fällen (PubliCar, Schulbus usw.) kann der Minimallohn tiefer angesetzt werden.